

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Angebote welche keine ausdrückliche Annahmefrist (Bindefrist) aufweisen, sind unverbindlich.
- 1.2 Richtpreisoverten sind grundsätzlich unverbindlich.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.
- 1.4 Sofern unsere Lieferung auch handelsübliche Einkaufsteile samt zugehöriger Dokumentation umfasst, gelten hierfür ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenzbedingungen der betreffenden Unterlieferanten.

### 2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Liefer- oder Werkvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Firma Friedli AG (im Folgenden „Lieferant“ genannt) nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich bestätigt hat (Auftragsbestätigung). Es ist dem Lieferanten vorbehalten, die Auftragsbestätigung gegenzeichnen zu lassen.

### 3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung sind die verbindliche Offerte des Lieferanten sowie die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, welche in der Auftragsbestätigung nicht explizit erwähnt sind, werden separat berechnet.
- 3.2 Die Inbetriebnahme der gelieferten Anlagen erfolgt, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen, auf zusätzliche Kosten des Bestellers.
- 3.3 Alle in der Offerte nicht erwähnten Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen. Mehr- und Minderlieferungen werden im Auftragsfall gesondert abgerechnet. Nicht in den Preisen inbegriffen sind namentlich: Ablad von gelieferter Ware, Montage vor Ort, Inbetriebnahme, elektrische Installationen, Gebäudeanpassungen, Druckluftinstallationen, Gebäudeverstärkungen, Maurerarbeiten, Boden-Decken- und Wanddurchbrüche und deren Abdichtungen, Hebewerkzeuge, Anpassungen der Anlagensteuerung, statische Berechnungen von Gebäuden, Klimatisierung- und/oder Heizung sowie Belüftung von Gebäuden, Bauheizung, Baubeleuchtung oder temporärer Strom, Diebstahlsicherung von Baustellen, Nachweise von Emissionen aller Art unserer Lieferung (Schall, Staub, Abwasser, etc.), Elektroprüfungen sowie anderweitige Prüfungen und Nachweise von und für Behörden.

### 4. Geheimhaltung

- 4.1 Die Friedli AG ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- 4.2 Friedli AG ist auch zur Geheimhaltung ihrer Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die Friedli AG berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts Anderes vereinbart ist.

### 5. Schutz der Pläne und anderen technischen Unterlagen

- 5.1 Die Friedli AG behält sich alle Rechte und Nutzungen an den von ihr erstellten Unterlagen (insbesondere Pläne, Prospekte, technische Unterlagen) vor. Diese Unterlagen sind im Weiteren nur unter Vorbehalt massgebend. Friedli AG behält sich die ihr als notwendig erscheinenden Änderungen vor.
- 5.2 Sämtliche technischen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der Friedli AG. Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Friedli AG zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benutzt werden, soweit sie vom Lieferanten entsprechend freigegeben worden sind.
- 5.3 Die Friedli AG ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der Friedli AG anzugeben. Werden dem Lieferanten vom Besteller oder Dritten Werkplanunterlagen zur Verfügung gestellt, haftet nach deren Visierung auf alle Fälle der Besteller für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.
- 5.4 Unsere Produkte werden mit einer Dokumentation in digitaler Fassung sowie (auf Verlangen) in 1-facher Papierfassung ausgeliefert.
- 5.5 Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen hat Friedli AG Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mässigungsrecht. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der Friedli AG genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

### 6. Vorschriften am Bestimmungsort

- 6.1 Der Besteller hat den Lieferanten auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage sowie den Betrieb beziehen.

### 7. Preise

- 7.1 Für Lieferungen an Besteller in der Schweiz gilt: EXW INCOTERMS 2010. Die Preise verstehen sich also netto ab Werk, d.h. ohne Transport, Verpackung, Gebühren, Zölle, Umsatzsteuer, etc. welche jederzeit bei einer allfälligen späteren Belastung nachbelastet werden können. In den Preisen ebenfalls nicht enthalten ist die Montage. Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in Schweizer-Franken.
- 7.2 Sämtliche Nebenkosten, wie zum Beispiel die Kosten für Fracht, Versicherung, allfällige Bewilligungen, Bankgarantien sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben und Gebühren zu tragen.
- 7.3 Falls sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so sind wir berechtigt, unsere Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.
- 7.4 Es gelten die Rahmenbedingungen (Aufstellpläne, Betriebsbedingungen, u.ä.) wie zum Zeitpunkt der Auftragserteilung definiert. Sofern durch Änderungen seitens Besteller Mehraufwendungen (Engineering und/oder Ware) des Lieferanten zur Folge haben, werden diese vollumfänglich in Rechnung gestellt.

### 8. Zahlungsbedingungen (sof. im Angebot nicht anders deklariert)

- 8.1 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Zölle, Abgaben und Gebühren irgendwelcher Art wie folgt zu leisten:  
40% bei Bestellung, Frist 15 Tage netto  
60% vor Auslieferung, Frist 10 Tage netto  
oder nach spezieller Vereinbarung  
Allfällige Restzahlungen sind nach Vorlage der Schlussabrechnung innert 30 Tagen rein netto zahlbar.
- 8.2 Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen.
- 8.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht verschuldet, verzögert oder verunmöglicht hat.  
Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzubehalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung noch Arbeiten als notwendig erweisen.
- 8.4 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich wie folgt berechnet: Kontokorrentzins BEKB Bern zuzüglich Bankkommission und 1 % Umtriebsentschädigung, mindestens jedoch 8% p.a. ab dem 31. Tag nach dem Rechnungsdatum. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertraglichen Zahlung nicht aufgehoben.

### 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Bei offenen Zahlungen ist es dem Lieferanten vorbehalten, die Lieferung oder Teile davon bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten. Wir bleiben Eigentümer unserer gesamten Lieferungen, bis wir die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten haben. Mit Zustandekommen des Vertrages ermächtigt uns der Besteller, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts in den amtlichen Registern gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern und überdies alle Massnahmen treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 10. Lieferfristen**
- 10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist (siehe Ziffer 2) und die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sind sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.
- 11. Übergang von Nutzen und Gefahr**
- 11.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab unserem Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab unserem Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
- 12. Prüfung und Abnahme**
- 12.1 Die Lieferung wird bei uns soweit üblich vor Versand geprüft. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese separat zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen. Die Durchführung einer besonderen Abnahmeproofung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer separaten Vereinbarung.
- 12.2 Der Besteller hat Lieferung und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und uns eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gelten Lieferung und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls versteckter Mängel - als genehmigt.
- 12.3 Wir werden die uns gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel nach unserer Wahl durch Instandstellung oder Ersatzlieferung so rasch als möglich beheben. Der Besteller hat uns die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Soweit dabei fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in unser Eigentum über.
- 12.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferung oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 12 und den in Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für versteckte Mängel) ausdrücklich genannten.
- 13. Gewährleistung, Haftung für versteckte Mängel, weitere Haftung**
- 13.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist (Garantiefrist) für den Liefergegenstand 12 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab unserem Werk zu laufen. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- 13.2 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.3 Wir verpflichten uns, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile des Liefergegenstandes, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Die beanstandeten Teile sind uns auf Verlangen zuzustellen. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in unser Eigentum über.
- 13.4 Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 13.1 Abs. 1 erstreckt sich die Gewährleistung für ersetzte oder reparierte Teile (Ziff. 13.1) des Liefergegenstandes nur auf die betreffenden ersetzten oder reparierten Teile. Die Kosten für Ausbau, Transport und Wiedereinbau solcher Teile sind vom Besteller zu übernehmen.
- 13.5 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch uns. Hierzu hat uns der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind Lieferung oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Wir können nur dazu verpflichtet werden, diejenigen Beträge zurückzuerstatten, die uns für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 13.6 Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von uns ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.
- 13.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13 ausdrücklich genannten.
- 13.8 Andere als die in diesen Lieferbedingungen ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 14. Anwendbares Recht**
- 14.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- 15. Gerichtsstand**
- 15.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist Burgdorf (CH). Dem Lieferanten steht es aber frei, den Besteller auch an dessen Wohnsitz zu verklagen.
- 15.2 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung sowie Zahlung ist der Geschäftssitz von Friedli AG.
- 15.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder ungültigen Bestimmung hat unverzüglich eine solche wirksame oder gültige Bestimmung zu treten, welche am ehesten dem Willen der Parteien im Zusammenhang mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Stand 2021, Gerichtsstand Burgdorf (CH)